

Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 29. August 2018

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

1. Entwicklungen auf der Bundesebene

In der letzten Vorstandssitzung am 27.06.2018 hatten wir über den Kabinettsbeschluss zur **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)** informiert. Am 25. Juni 2018 hat dazu eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages stattgefunden, an der auch die DKG teilgenommen hat. Die entsprechende Stellungnahme der DKG hatten wir mit LKB-Rundschreiben Nr. 229/2018 vom 5. Juli 2018 übermittelt.

Der Bundestag hat am 27. Juni 2018 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in geringfügig geänderter Fassung angenommen, siehe ebenfalls LKB-Rundschreiben Nr. 229/2018 vom 5. Juli 2018. Die Verordnung bedarf zudem der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 21. September 2018 mit der Verordnung befassen.

Ebenso hatten wir in der letzten Vorstandssitzung über den Referentenentwurf der **Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)** informiert. Die diesbezügliche Stellungnahme der LKB (Anlage 1) ist fristgerecht am 4. Juli 2018 an die Projektgruppe zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes im MASGF, an die DKG, den Pflegeschulbund und die Verbände der Altenpflege auf der Landesebene versandt worden. Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, ist insgesamt festzustellen, dass erheblicher Ergänzungs- und Änderungsbedarf zu dieser Verordnung gesehen wird, wobei folgende Punkte vorrangig zu berücksichtigen wären (die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

- Finanzierung der Anlaufkosten sowohl der Pflegeschulen als auch der Träger der praktischen Ausbildung
- Auskömmliche Investitionsfinanzierung der Pflegeschulen
- Regelungen zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, insbesondere auch bei berufsbegleitender Ausbildung, und Änderung des Pflegeberufegesetzes

dahingehend, dass der Anrechnungsschlüssel nach Möglichkeit ganz, mindestens jedoch für das erste Ausbildungsjahr entfällt

- Keine Kürzung der Zahlungen an die Pflegeschulen bei unterjährigen Veränderungen der Schülerzahlen
- Minimierung des mit dem Meldesystem verbundenen bürokratischen Aufwandes
- Etablierung von Ausgleichsregelungen bezüglich der Einzahlungen in den Ausgleichsfonds
- Feststellung der Umsatz- und Kapitalertragssteuerfreiheit des Ausgleichsfonds.

Über die Stellungnahme wurden die Mitgliedshäuser mit dem Sonderrundschreiben Nr. 62/2018 vom 5. Juli 2018 informiert.

Die Stellungnahme des Landes Brandenburg zur PflAFinV fällt eher knapp aus und berücksichtigt die Hinweise der LKB im Wesentlichen nicht (Anlage 2).

Am 13. Juli 2018 fand dazu eine Anhörung im BMG statt, an der auch die DKG teilnahm. Die Stellungnahme der DKG, die bezüglich der Kritikpunkte weitgehend mit der Stellungnahme der LKB übereinstimmt, hatten wir mit dem LKB-Rundschreiben Nr. 236/2018 vom 11. Juli 2018 übermittelt.

Zwischenzeitlich ist ein geänderter Verordnungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet worden und wird ebenfalls voraussichtlich am 21. September 2018 beraten werden (Bundesrats-Drucksache 360/18). Im Vorfeld wird sich der Unterausschuss Gesundheit des Bundesrates am 29. August 2018 mit dem Entwurf befassen. Als Frist für Anträge der Länder wurde der 17. August 2018 festgesetzt. Der nunmehr vorliegende Verordnungsentwurf (Anlage 3) sieht folgende wesentliche Änderungen ggü. dem Referentenentwurf vor:

- Finanzierung der Vorhaltekosten der Pflegeschulen (Keine Kürzung der Zahlungen an die Pflegeschulen bei unterjährigen Veränderungen der Schülerzahlen, es sei denn, eine ganze Klasse entfällt)
- Etablierung von Ausgleichsregelungen bezüglich der Einzahlungen in den Ausgleichsfonds (Ausgleich der Differenz zwischen monatlichen Umlagebeträgen und Einnahmen aus in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen)
- Anpassung der Aufstellung zu den zu finanzierenden Kostenarten.

Damit sind wesentliche Forderungen von DKG und LKB berücksichtigt worden. Es bleibt jedoch bei dem sehr aufwendigen bürokratielastigen Verfahren zur Meldung an den Fonds und zur Fondsverwaltung.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Entwicklungen auf der Landesebene

I.

Wie in der letzten Vorstandssitzung am 27. Juni 2018 beschlossen, hat die Geschäftsstelle alle künftigen Pflegeschulen im Trägerbereich der Krankenhäuser angeschrieben und die Übernahme der Aufgabe einer Interessenvertretung nach § 30 PflBG angeboten. Insgesamt 12 zukünftige Pflegeschulen haben die LKB bislang bevollmächtigt, die Interessenvertretung in diesem Sinne wahrzunehmen.

Am 1. August 2018 fand ein erstes Treffen mit Vertretern der o.g. Schulen statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Themen:

1. Beratung der vom MASGF übermittelten Eckpunkte zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung: Näheres dazu folgt unter II
2. Einholung eines Meinungsbildes zur Frage Individualbudget vs. Pauschalbudget mit dem Ergebnis einer leichten Tendenz zum Pauschalbudget
3. Einholung eines Meinungsbildes zur Koordination der praktischen Ausbildung durch die Schulen: obwohl diese Aufgabe nach dem PflBG in der Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung liegt, würden einige Schulen die Koordination durch die Schule favorisieren
4. Erforderlichkeit der Überleitung einer in 2019 nach jetzigem Recht begonnenen Ausbildung auf die generalistische Pflegeausbildung: Hintergrund der Diskussion waren Stimmen aus anderen Bundesländern, wonach möglicherweise Schulabgänger des Jahres 2019 mit Interesse an einer Pflegeausbildung sich bewusst für einen Ausbildungsbeginn erst im Jahr 2020 entscheiden würden, um dann den Abschluss als Pflegefachmann zu erhalten. Seitens der Schulen (und nach Auskunft des MASGF auch nach dessen Auffassung) ist eine derartige Überleitung - die das Gesetz durchaus zulassen würde – nicht umsetzbar.

Im Vorfeld dieser Beratung fand am 24. Juli 2018 ein Gespräch zwischen der Geschäftsstelle der LKB und dem Vorstand des Pflegeschulbundes statt. In diesem Gespräch bekräftigten

beide Seiten ihren Willen zur Kooperation und befürworteten den Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung. Es wurde vereinbart, dass die LKB einen diesbezüglichen Vereinbarungsentwurf erstellen solle. In der Anlage 4 finden Sie einen ersten Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der Bitte um Beratung. Das nächste gemeinsame Treffen wurde für den 11. Oktober 2018 terminiert.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät zu den Ausführungen sowie über den Entwurf der Kooperationsvereinbarung und beschließt das weitere Vorgehen.

Das PflBG und die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung übertragen zahlreichen Themen zur weiteren Konkretisierung auf die Landesebene. Um einen Überblick über die auf Landesebene erforderlichen Maßnahmen zu erhalten, hat die Geschäftsstelle der LKB die als Anlage 5 beigefügte Übersicht erstellt. Auf einzelne Punkte wird im Folgenden näher eingegangen.

II.

Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung (GbSchV)

Am 4. Juli 2018 übermittelte das MASGF Eckpunkte für die Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung (Anlage 6). Bereits am 12. Juli 2018 fand dazu ein erster Austausch im Ministerium statt, zu dem neben der LKB Vertreter der Verbände der Altenpflegeeinrichtungen eingeladen waren. In diesem Gespräch standen nur die Fragen, die die Träger der praktischen Ausbildung betreffen (siehe 7. und 8. sowie Anlage 3 der Eckpunkte), zur Diskussion. In dem Gespräch bestand eine große Einigkeit zwischen den anwesenden Vertretern der praktischen Ausbildung. Folgende gemeinsame Positionen wurden dem Ministerium im Nachgang schriftlich übermittelt:

- Die in Punkt 7 genannten Kooperationen müssen auf Augenhöhe geschlossen werden, die Pflegeschulen dürfen keine Kontrollaufgaben gegenüber den Trägern der

praktischen Ausbildung übernehmen. Deshalb sollte hier auf den Wortlaut von § 6 Abs. 4 PflBG zurückgegriffen werden. Auch ist es nach dem Gesetz möglich, anstelle eines umfassenden Kooperationsvertrages mit allen Kooperationspartnern mehrere zweiseitige Kooperationsverträge zu schließen. Diese Möglichkeit darf nicht ausgeschlossen werden.

- Zu Punkt 8 wurde angeregt, dass das Ministerium prüft, ob der Zwischenprüfung eine größere Bedeutung dahingehend zukommen kann, dass diese der Alten- oder Krankenpflegehelferprüfung gleichgestellt wird. So hätten die Schüler im Falle eines Abbruchs der Ausbildung nach der Zwischenprüfung trotzdem einen Abschluss. Außerdem wären die Einsatzmöglichkeiten der Schüler insbesondere im Bereich der häuslichen Krankenpflege erweitert.
- Hinsichtlich der Anlage 3 (Kriterien für die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung) ist darauf zu achten, dass durch die Formulierung weitere Einsatzstellen wie Rehabilitationskliniken oder Hospize nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich der angedachten Regelungen zu den Praxisanleitern wurde deutlich gemacht, dass der Bundesgesetzgeber den Umfang der Praxisanleitung definiert hat, die Organisation zur Umsetzung dieser Vorgaben jedoch den Trägern der praktischen Ausbildung bzw. den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen überlassen bleiben muss. Eine Vorgabe zur Anzahl der erforderlichen Praxisanleiter wurde abgelehnt, diese müsse sich an den Gegebenheiten vor Ort orientieren.

Die Anforderungen an Einrichtungen zur praktischen Ausbildung im Bereich Pädiatrie und Psychiatrie werden seitens des MASGF in sogenannten Expertenrunden beraten. Die Expertenrunde Psychiatrie tagt am 20. August 2018, die Expertengruppe Pädiatrie am 22. August 2018.

Die weiteren, die künftigen Pflegeschulen betreffenden Themen wurden zum einen in dem unter I genannten Treffen zwischen LKB und Pflegeschulen sowie in sogenannten Runden Tischen des Pflegeschulbundes am 1. August 2018 und 06. August 2018 diskutiert. Im Ergebnis dieser Beratungen wurde umfangreicher Änderungsbedarf bezüglich der Eckpunkte deutlich, der nahezu alle Paragraphen der Gesundheitsberufeschulverordnung betrifft. Eine entsprechende Zusammenfassung ist als Anlage 7 beigefügt. Hervorzuheben sind die folgenden Forderungen:

- Lehrer müssen nicht zwingend über einen pflegerischen Grundberuf verfügen, die Zulassung von Lehrern mit anderen Gesundheitsfachberufen muss möglich sein, deshalb Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ oder „insbesondere“-Regelung
- Streichung der geforderten Berufserfahrung der Lehrkräfte (im Grundberuf), da mittlerweile die Zulassung zum Studium auch unmittelbar nach der Berufsausbildung möglich ist
- Zusätzliche Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften/ Sozialarbeitern
- Streichung der Unterrichtsverpflichtung für die Schulleitung, Umwandlung in eine „Kann“-Regelung

Unterschiedliche Auffassungen gibt es innerhalb des Pflegeschulbundes hinsichtlich der Frage, ob die eigentlich nur empfehlenden Charakter tragenden Rahmenlehrpläne der Bundesebene einen verbindlichen Charakter bekommen sollen. Seitens der Schulen, die die LKB als Interessenvertretung beauftragt haben, wird mehrheitlich ein verbindlicher Charakter des auf der Bundesebene erarbeiteten Rahmenplanes gewünscht.

Widersprüchliche Interessen zwischen den Vertretern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung der Zwischenprüfungen. Während, wie oben bereits beschrieben, die Träger der praktischen Ausbildung daran interessiert sind, mit der Zwischenprüfung eine Kompetenzübertragung im Sinne des Pflegehelferabschlusses zu erreichen, wird dies seitens der Pflegeschulen (insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Lehrinhalte zwischen einjähriger Helferausbildung und Inhalten der ersten zwei Ausbildungsdrittel der generalistischen Pflegeausbildung) abgelehnt.

Auf das in der Anlage 7 zu § 6 geschilderte Problem der bisher ungelösten Einordnung der bisherigen Altenpflegeschulen in die Schulen für Gesundheitsberufe wurde das MASGF seitens der LKB per E-Mail hingewiesen.

Zu den die Pflegeschulen betreffenden Themen findet am 27. August 2018 gemeinsam mit dem Pflegeschulbund eine Beratung im MASGF statt. Über deren Ergebnisse wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt den Beratungsstand zu den Eckpunkten für eine Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung zur Kenntnis.

III.

Eckpunkte für die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Abs. 5 PflBG

Im Zusammenhang mit der künftigen Finanzierung der Pflegeausbildung ist auch eine Schiedsstelle nach § 36 PflBG zu bilden. Diese Schiedsstelle besteht aus einem neutralen Vorsitzenden, drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste, einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie einem Vertreter des Landes. Bei Schiedsverfahren zu Pauschalen oder Budgets der Pflegeschulen treten an die Stelle der Vertreter der Krankenhäuser sowie Pflegedienste und -einrichtungen insgesamt vier Vertreter der Interessen der Pflegeschulen auf der Landesebene.

Mit E-Mail vom 13. Juli 2018 hat das MASGF allen Organisationen, die für eine spätere Mitgliedschaft in der Schiedsstelle nach § 36 PflBG in Frage kommen, die Eckpunkte für die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 PflBG zur Kenntnis gegeben und um informelle Abstimmung bis zu 27. Juli 2018 gebeten. Der Vorstand ist darüber mit Mail vom 18. Juli 2018 informiert worden. In Auswertung der Rückmeldungen hat die LKB-Geschäftsstelle die als Anlage 8 beigefügte Stellungnahme erarbeitet und dem Ministerium fristgerecht übermittelt.

Wie bereits in den letzten zwei Vorstandssitzungen dargelegt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Die Geschäftsstelle bittet die Mitglieder des Vorstandes um Vorschläge für die Position des Schiedsstellenvorsitzenden.

Beratungsziel

Der Vorstand nimmt die Stellungnahme der LKB zu den Eckpunkten der Schiedsstellenverordnung zur Kenntnis und stimmt ihr zu. Er berät über Vorschläge für den neutralen Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 36 PflBG.

IV.

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflegeberufegesetz

Am 19. Juli 2018 übermittelte das MASGF der LKB den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflegeberufegesetz (Anlage 9) und bat um Stellungnahme bis zum 24. August 2018. Mit dieser Verordnung soll das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mit der Durchführung des Pflegeberufegesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung betraut werden. Damit wäre das LAVG (wie bisher) unter anderem für die Zulassung der Pflegeschulen zuständig.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) soll zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG (fondsverwaltende Stelle) und zuständige Behörde nach §§ 30 und 31 PflBG (Vereinbarungspartner bei Pauschal- und Individualbudgets) werden.

Weiterhin werden die Befugnisse des MASGF im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes geregelt.

Die Geschäftsstelle der LKB hat dazu die als Anlage 10 beigefügte Stellungnahme erarbeitet.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

V.

Netzwerkveranstaltungen des MASGF zur Umsetzung des Pflegeberufereformgesetz

Im Rahmen des Projektes „Reform der Pflegeberufe – Transfer und Vernetzung“ hat die ArbeitGestalten GmbH im Auftrag des MASGF zu Netzwerkveranstaltungen eingeladen, die im September 2018 in den fünf Planungsregionen stattfinden sollen. Die Geschäftsstelle hat diese Einladungen an die Geschäftsführungen der Kliniken sowie die Pflegeschulen bereits im Juni 2018 weitergeleitet. Am 09. August 2018 wurde noch einmal an diese Veranstaltungen erinnert und eine Teilnahme der Kliniken empfohlen.

Beratungsziel:

Der Vorstand wird um Kenntnisnahme gebeten.

VI.

Projekt der BTU „Neu kreieren statt addieren“ – die neue Pflegeausbildung im Land Brandenburg curricular gestalten

Am Rande der Beratung zur GbSchV mit den Vertretern der Verbände von Einrichtungen der praktischen Ausbildung am 12. Juli 2018 hat das MASGF über einen Projektantrag der BTU zur curricularen Gestaltung der neuen Pflegeausbildung berichtet und um Vorschläge zur Ergänzung dieses Projektes, das aus Landesmitteln gefördert werden soll, gebeten. Aufgrund der Unkenntnis über die Projektinhalte baten die Anwesenden das MASGF um Übersendung der Projektskizze, was am 19. Juli 2018 erfolgte (Anlage 11).

Das Projekt umfasst die Weiterbildung sowohl der Lehrkräfte als auch der Praxisanleiter.

Der Pflegeschulbund hat das MASGF in einer kurzen Stellungnahme darüber informiert, dass das Projekt in der vorliegenden Form zum jetzigen Zeitpunkt keinen Rückhalt finden würde. Es gäbe Vorbehalte gegen den Ansatz von Frau Prof. Dr. Walter und auch der Zeitpunkt unabhängig von den Ergebnissen der Fachkommission zum Bundesrahmenlehrplan sei ungünstig gewählt.

Die Geschäftsstelle der LKB hat sich bisher nicht gegenüber dem MASGF geäußert. Da erst kürzlich in der Fachpresse zu lesen war, dass sich die Krankenpflegeschüler in Berlin bei Gesundheitssenatorin Kolat über die Qualität der Praxisanleitung beschwert hätten und nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Umfrage bei Brandenburger Krankenpflegeschülern eine ähnliche Einschätzung ergeben würde, wäre es möglicherweise unklug, sich von vornherein gegen dieses Projekt zu stellen. Vielmehr scheint es sinnvoll, ggf. im Laufe des Projektes Einfluss auf die Inhalte zu nehmen, was nach den vorliegenden Informationen auch möglich sein soll. So heißt es auf Seite 3 der Projektskizze: Die Lehrenden und Praxisanleitenden werden konsequent zu Akteuren des Prozesses. Entlang ihrer Bedarfe werden die Angebote und Formate konzipiert und umgesetzt.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Projektskizze der BTU zur Kenntnis.

VII.

Arbeitsgruppen des MASGF zur Finanzierung der Pflegeausbildung

Das Ministerium informierte darüber, dass es die Bildung von zwei Arbeitsgruppen zu Fragen der Finanzierung der Pflegeschulen beabsichtige. Zum einen soll es eine AG zur Finanzierung der praktischen Ausbildung geben, welche sich wie folgt zusammensetzen soll:

- bis zu 7 Vertreter der Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land
- bis zu 3 Vertreter der LKB
- bis zu 8 Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und
- bis zu 3 Vertreter des LASV als zuständige Behörde.

Die Sitzungen dieser AG sind auf den 23. Oktober 2018 und 22. November 2018 terminiert.

Die zweite AG soll sich mit der Finanzierung der Pflegeschulen beschäftigen. Hier war folgende Besetzung der AG geplant:

- bis zu 3 Vertreter der Interessenvertretungen der Pflegeschulen
- bis zu 8 Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und
- bis zu 3 Vertreter des LASV als zuständige Behörde.

Auf Intervention von LKB und Pflegeschulbund wurde die Zahl der Vertreter der Interessenvertretungen der Pflegeschulen zwischenzeitlich auf 6 erhöht mit der Zusage, eine Verkleinerung der Bank der Kostenträger im Rahmen der ersten AG-Sitzung zu beraten. Die Sitzungen dieser AG sind auf den 18. Oktober 2018 und 15. November 2018 terminiert.

Die Besetzung der 6 Plätze wird in Abstimmung mit dem Pflegeschulbund erfolgen.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

11 Anlagen